Armenwesen in unsern hiesigen Residenzen nuns mehro durch Gottes Gnade auf einen solchen Fuß gebracht, daß den auf den Straffen herum= laufenden beschwerlichen Bettlern gesteuret, viel Urme und Nothleidende mit Unterhalt verseben, Kranke und Preßhafte verpfleget, und eine nicht geringe Unzahl Waisen versorget werden: daß solchemnach Wir der Nothdurft ermessen, zur Aufsicht und Direktion dieses Werks beständige und immerwährende Commission zu veranlassen, allermassen Wir dann hiermit und Kraft dieses gnädigst verordnen, daß sothane Commission, wozu Wir für ist den würdigen ze. = = = = = = (die Namen der Rathe sind der beliebten Kurze wes gen ausgelassen), gnabigst authoristret, — hin= führo allezeit aus einer gleichen Anzahl von bei= derseits evangelischreformirten und lutherischen Religionsverwandten bestehen, und jemand von unsern geheimden Rathen reformirter Religion jedesmal dabei präsidiren, — und das Direkto= rium führen, sie aber insgesamt auf das Urmen= wesen fleißige Acht geben, dasjenige, was der Urmuth zu gut oder sonsten zu verbessern die Mothdurft erfordert, anordnen, und alles nach ihrem besten Wissen und Gewissen einrichten sollen.

Insonderheit aber haben Wir ihnen das Jus patronatus bei den Armentischen hiemit in Kraft dieses gnädigst konsirmiret, dergestalt, daß sie sowol einen evangelischreformirten als lutherisschen Prediger auf gleiche Art und Weise nach Keligionszuft. 2. Band.